



GENEHMIGUNGSVERZICHT REHABILITATIONSSPORT UND FUNKTIONSTRAINING

KOSTENTRÄGER	AB WANN?	BESONDERHEITEN
IKK Südwest	01.05.2017	
AOK Hessen	01.04.2018	
AOK Rheinlandpfalz- Saarland	01.08.2019	
BKK Pronova	01.04.2021	
Daimler BKK	01.08.2022	
R+V BKK	01.03.2023	
BKK PFAFF	01.04.2023	
Energie-BKK	01.05.2023	
AOK Nordost	01.07.2023	
AOK Bayern	01.01.2024	Beginn bis 6 Monate nach Ausstellung
AOK Baden-Württemberg	01.01.2024	Beginn bis 3 Monate nach Ausstellung
BKK ZF & Partner	01.04.2024	
BKK Freudenberg	01.04.2024	
BKK Salzgitter	01.04.2024	
BKK Public	01.04.2024	
TUI BKK	01.04.2024	
BKK-VerbundPlus	01.06.2024	



BKK MTU	01.10.2024	
Bosch BKK	01.01.2025	Bei Verlängerungen der Verordnung gilt dies nur, wenn diese vom Arzt entsprechend begründet wurde.
BKK Linde	01.01.2025	
BKK Werra-Meissner	01.01.2025	

Im Sinne der Entbürokratisierung im Gesundheitswesen gib es einen Trend zum Genehmigungsverzicht im Rehasport und Funktionstraining.

Dies bedeutet, der Gang des Versicherten zur Krankenkasse entfällt und er kann sich unmittelbar mit der vom Arzt ausgestellten Verordnung (Formular 56) an einen zugelassenen Rehabilitationssportverein wenden.

Wenn die Genehmigung durch die Kostenträger entfällt, sind die Vereine/Übungsleiter gefordert, die ordnungsgemäße Erstellung der Verordnung zu prüfen. Insbesondere der Verordnungszeitraum ist zu berechnen und es muss gecheckt werden, ob alle relevanten Felder des Formular 56 ausgefüllt sind. Bei Folgeverordnungen ist die besondere Begründung durch den Arzt notwendig.

Der Leistungszeitraum beginnt mit der Inanspruchnahme der ersten Übungseinheit und richtet sich nach Ziffer 4 der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01.01.2022.